

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1964/82 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1982**

zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch

(ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48)

Geändert durch:

		Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 der Kommission vom 23. Oktober 1987	L 301	21	24.10.1987
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 2469/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997	L 341	8	12.12.1997
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999	L 167	17	2.7.1999
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 1470/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000	L 165	16	6.7.2000



VERORDNUNG (EWG) Nr. 1964/82 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1982

zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6 und auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽³⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen festgelegt worden.

Wegen der Marktlage, der wirtschaftlichen Lage des Rindfleischsektors und der Absatzmöglichkeiten für bestimmte seiner Erzeugnisse empfiehlt es sich, die Bedingungen festzulegen, unter denen Sondererstattungen bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse gewährt werden können. Insbesondere sind solche Bedingungen für bestimmte Fleischqualitäten festzulegen, die aus der Entbeinung von Hintervierteln männlicher Rinder stammen.

Um die Einhaltung dieser Ziele zu gewährleisten, ist eine besondere Kontrollregelung vorzusehen. Die Herkunft des Erzeugnisses kann durch die Vorlage einer Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission vom 7. Januar 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 752/82⁽⁵⁾, nachgewiesen werden.

Es ist vorzusehen, daß die Gewährung der Sondererstattung von der Ausfuhr aller Stücke abhängig gemacht wird, die aus der Entbeinung der der Kontrolle unterstellten Hinterviertel hervorgegangen sind, mit Ausnahme bestimmter auf dem Gemeinschaftsmarkt absetzbarer Nebenprodukte.

Hinsichtlich der Fristen und Nachweise der Ausfuhr ist auf die Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 202/82⁽⁷⁾, Bezug zu nehmen.

Dem Handelsbeteiligten sollte im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Funktionieren der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung die Möglichkeit gegeben werden, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾ in Anspruch zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1982, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

▼B

Die Anwendung der in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Regelung für Vorratslager ist mit dem Ziel dieser Verordnung nicht vereinbar. Folglich ist es nicht angebracht die Möglichkeit vorzusehen, die betreffenden Erzeugnisse der in Artikel 26 dieser Verordnung genannten Regelung zu unterstellen.

Wegen des besonderen Charakters dieser Erstattung ist es angezeigt, auf den Grundsatz der Nichtersetzbarkeit zu verweisen und Maßnahmen vorzusehen, die die Identifizierung der betreffenden Erzeugnisse ermöglichen.

Die Einzelheiten sind vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen von Erzeugnissen mitteilen, die Sondererstattungen bei der Ausfuhr erhalten haben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M2*Artikel 1*

Für die aus frischen oder gekühlten Vorder- oder Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern stammenden entbeinten Stücke, die einzeln verpackt sind und einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr aufweisen, können gemäß den Bedingungen dieser Verordnung Sondererstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden.

Als

- Vorderviertel im Sinne dieser Verordnung gelten die der Definition in der zusätzlichen Anmerkung 1.A Buchstaben d) und e) des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur entsprechenden zusammenhängenden oder getrennten Vorderviertel, gerader oder „Pistola“-Schnitt;
- Hinterviertel im Sinne dieser Verordnung gelten die der Definition in der zusätzlichen Anmerkung 1.A Buchstaben f) und g) des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur entsprechenden zusammenhängenden oder getrennten Hinterviertel, mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren, gerader oder „Pistola“-Schnitt.

▼B*Artikel 2***▼M2**

(1) Der Marktteilnehmer legt den von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörden eine Erklärung vor, in der er seinem Willen Ausdruck gibt, die in Artikel 1 genannten Vorderviertel oder Hinterviertel gemäß den Bedingungen dieser Verordnung zu entbeinen und alle so erhaltenen entbeinten Stücke vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 auszuführen, wobei jedes Stück einzeln verpackt wird. Außerdem müssen diese entbeinten Stücke insgesamt einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Fleisch von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr aufweisen.

▼B

(2) Die Erklärung erhält insbesondere die Bezeichnung und die Anzahl der zu entbeinenden Erzeugnisse.

Dieser Erklärung liegt eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 bei, die gemäß den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 erster Satz der genannten Verordnung erteilt worden ist. Die Anmerkungen B und C sowie Feld 11 dieser Bescheinigung werden jedoch gegenstandslos. Artikel 3 vorgenannter Verordnung gilt sinngemäß, bis die Erzeugnisse der Kontrolle gemäß Absatz 3 unterstellt worden sind.

▼B

(3) Bei der Annahme der Erklärung durch die zuständigen Behörden, die darin das Annahmedatum eintragen, werden die zu entbeinenden ►**M2** Viertel ◀ der Kontrolle seitens dieser Behörden unterstellt, die das Eigengewicht der Erzeugnisse feststellen und es in Feld 7 der in Absatz 2 genannten Bescheinigung eintragen.

Artikel 3

Die Frist, während derer die ►**M2** Viertel ◀ entbeint werden müssen, beträgt außer im Fall höherer Gewalt 10 Werktage ab dem Tag der Ausnahme der in Artikel 2 genannten Erklärung.

*Artikel 4***▼M2**

(1) Nach dem Entbeinen legt der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde eine oder mehrere „Bescheinigung(en) für entbeintes Fleisch“, deren Muster in den Anhängen I und II beigefügt sind und die in Feld 7 die Nummer der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bescheinigung tragen, zum Sichtvermerk vor.

▼B

(2) Die Nummern der „Bescheinigungen für entbeintes Fleisch“ werden wiederum in Feld 9 der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bescheinigung eingetragen. Nach diesem Eintrag wird letztere Bescheinigung auf dem Verwaltungsweg an die mit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen beauftragte Stelle übersandt, wenn die „Bescheinigungen für entbeintes Fleisch“, die dem gesamten aus ►**M2** Viertel ◀ stammenden entbeinten Fleisch entsprechen, das der Kontrolle unterstellt worden ist, gemäß Absatz 1 mit Sichtvermerken versehen worden sind.

(3) Die „Bescheinigungen für entbeintes Fleisch“ müssen bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 5 vorgelegt werden.

▼M1

(4) Das Entbeinen und die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten erfolgen in dem Mitgliedstaat, in dem die Tiere geschlachtet wurden.

▼M2*Artikel 5*

(1) Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Länder außerhalb der Gemeinschaft für eine der in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽¹⁾ genannten Lieferungen oder für die Unterstellung unter die Regelung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 werden in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die in Artikel 2 genannte Erklärung angenommen wird.

(2) Die Zollbehörde trägt in Feld 11 der „Bescheinigung für entbeintes Fleisch“ die Nummer und das Datum der Erklärungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ein.

Wird die Regelung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 in Anspruch genommen, so gibt die Zollbehörde die Nummer und das Datum der Zahlungserklärungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 an.

Erforderlichenfalls werden diese Angaben auf der Rückseite der Bescheinigung gemacht und von der Zollbehörde bescheinigt.

(3) Nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die in der „Bescheinigung für entbeintes Fleisch“ angegebene Gesamtmenge der aus der Entbeinung hervorgegangenen Teilstücke wird diese Bescheinigung auf dem Verwaltungsweg an die mit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen beauftragte Stelle weitergeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

▼M3*Artikel 6*

(1) Die Gewährung der Sondererstattung wird außer im Fall höherer Gewalt von der Ausfuhr der Gesamtmenge Teilstücke abhängig gemacht, die aus der Entbeinung unter der Kontrolle gemäß Artikel 2 Absatz 3 stammen und in der/den Bescheinigung(en) gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind.

Der Marktteilnehmer kann jedoch das Filet mit oder ohne Kettenmuskel, die Knochen, groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und die übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte innerhalb der Gemeinschaft vermarkten. Wünscht der Marktteilnehmer das Filet in der Gemeinschaft zu vermarkten, so muß er dies in seiner Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 angeben. Außerdem muß/müssen die in Artikel 4 Absatz 1 genannte(n) Bescheinigung(en) in Feld 4 den Vermerk „Ohne Filet“ tragen.

(2) Liegt die ausgeführte Menge unter dem in Feld 6 der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bescheinigung angegebenen Gewicht, überschreitet die Differenz jedoch nicht 10 % dieses Gewichts, so wird die Sondererstattung entsprechend gekürzt. Der Prozentsatz dieser Kürzung entspricht dem Fünffachen des Prozentsatzes der festgestellten Gewichts-differenz.

▼M4

(3) Überschreitet die Gewichts-differenz 10 %, so wird die Sondererstattung auf die Höhe der Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9060 verringert, die an dem Tag gilt, der in Feld 21 derjenigen Ausfuhr-lizenz angegeben ist, auf deren Grundlage die Förmlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erledigt wurden.

(4) Die Sanktion gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 findet auf Fälle der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

▼B*Artikel 7***▼M2****▼B**

►M2 (1) ◄ Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß

▼M2**▼B**

- eine einzige „Bescheinigung für entbeintes Fleisch“ betreffend die Gesamtmenge aus der Entbeinung stammendes Fleisch mit der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bescheinigung ausgestellt wird,
- diese beiden Bescheinigungen bei der Erfüllung der Zollausr-förmlichkeiten gleichzeitig vorgelegt werden,
- diese beiden Bescheinigungen unter den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen gleichzeitig weitergeleitet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Kontrolle fest und teilen sie der Kommission mit. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die betreffenden Erzeugnisse nicht durch andere Erzeugnisse ersetzt werden können, insbesondere durch die Identifizierung jedes Teilstücks.

Außer dem Fleisch, das Gegenstand dieser Verordnung ist, darf beim Entbeinen, Zurichten und Verpacken des betreffenden Fleisches nur noch Schweinefleisch im Entbeinungsraum vorhanden sein.

▼M2 Ein gleichzeitiges Entbeinen der Vorder- und Hinterviertel in demselben Entbeinungsraum ist nicht zulässig.

▼B Die Säcke, Kartons oder sonstigen Umschließungen, die die entbeinten Teilstücke enthalten, werden von den zuständigen Behörden versiegelt oder plombiert und tragen Angaben, die eine Nämlichkeitssicherung des entbeinten Fleisches ermöglichen, insbesondere das Eigengewicht, die Art und die Anzahl Stücke sowie eine laufende Nummer.

▼M2

▼B

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 2. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M2

10 Fleischmenge	11 Nummer und Datum des Zolldapiers und, gegebenenfalls, der Zahlungserklärung; Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	

▼M2

10 Fleischmenge	11 Nummer und Datum des Zolldokuments und, gegebenenfalls, der Zahlungserklärung; Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	